



Faschingskomitee Denkendorf e.V.

Wolfgang Teich, 1. Präsident
Veilchenstr. 19 • 85098 Großmehring
• Mobil: 0172 8104555
wolfgang.teich@faschingskomitee.de

Bestätigung zur Aufsichtspflicht

Hiermit regelt das Faschingskomitee Denkendorf e.V. die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche der Garden, **unabhängig deren Sparten** (Garde, Kinder/Jugendgarde, Pre-Teens).

Die Aufsichtspflicht **aller Trainer/innen bzw. Betreuer** die zu diesem Zeitpunkt vor Ort sind und Namentlich in den Mitgliederlisten als solche aufgeführt sind (und/oder für diesen Zeitpunkt abgestellt wurden), beschränkt sich auf folgende Zeiten und Orte.

Training:

- Nur im Trainingsraum (z.B. in Schulen, in Sälen von Gaststätten, Turnhallen und diversen Aufenthaltsräumen und Räumen die für diese Zwecke bereitgestellt werden).
- Nur für die Dauer des Trainings

Auftritt:

- Nur in Gaststättenräumen bzw. der Umkleide
- Nur für die Dauer des Frisierens und Schminkens
- Nur für die Dauer des Umkleidens und Auftritts bei einer Veranstaltung (Bei einer Abendveranstaltung erfolgt die Abholung im Normalfall für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren um 21:00 Uhr)

Für alle weiteren Zeiten und Orte vor und nach einem Training bzw. Auftritt, im Besonderen auf den Hin- und Rückweg von / nach Zuhause, sind die Erziehungsberechtigten (Eltern) verantwortlich.

Anmerkung:

Bitte bringen und holen Sie Ihre Kinder und Jugendlichen zu den Terminen pünktlich.
Bitte bringen und holen Sie Ihre Kinder selbst bzw. in Fahrgemeinschaften ab. Für den Fall, dass ein Kind bzw. Jugendliche(r) auf dem Hin- bzw. Rückweg etwas zustößt, sind Sie verantwortlich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Teich
1. Präsident Faschingskomitee
Denkendorf e.V.

Zur Kenntnis genommen:

Name, Vorname des Kindes: _____

Erziehungsberechtigte(r): _____

Telefon bei Benachrichtigung: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Faschingskomitee Denkendorf e.V.

Wolfgang Teich, 1. Präsident
Veilchenstr. 19 • 85098 Großmehring
• Mobil: 0172 8104555
wolfgang.teich@faschingskomitee.de

Anhang Leitfaden: Was versteht man unter dem juristischen Begriff Aufsichtspflicht?

Was versteht man unter dem juristischen Begriff Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht umfasst die persönliche Pflicht, die ein Trainer/Übungsleiter im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eingeht, für die Vermeidung von Schäden Sorge zu tragen. Diese Pflicht umfasst im Verein daher zweierlei Aspekte: Aufsichtspflichtbedürftige vor Schäden an Körper, Seele oder Eigentum zu schützen - Dritte vor Schäden zu schützen, die Minderjährige verursachen können Aufsichtspflichtbedürftig sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt diese Aufsichtspflicht.

Ab wann kommt eine Aufsichtspflicht zustande?

Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder an Angeboten in einem Verein teilnehmen, so überlassen sie dem Verein die Aufsichtspflicht für den Zeitraum der Veranstaltung. Die Aufsichtspflicht geht für die gesamte Dauer, i.d.R. auch kurz davor und danach, an den beauftragten Trainer/Übungsleiter über. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Trainer/Übungsleiter muss nicht schriftlich getätigt werden, diese kann auch mündlich oder stillschweigend (bspw. bei einem Vereinseintritt) erfolgen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, i.d.R. mit dem Betreten bzw. Verlassen der Veranstaltung. Für Trainer/Übungsleiter ist es ratsam, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anwesend zu sein (Empfehlung: 15 Minuten) und dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ende der Veranstaltung alle Kinder an die Erziehungsberechtigten übergeben werden. Um Unklarheiten und Missverständnisse vorab zu vermeiden, sollte mit den Erziehungsberechtigten die jeweilige Handhabung genau geregelt werden.

Welchen Umfang hat eine Aufsichtspflicht?

Der Umfang einer Aufsichtspflicht umfasst verschiedene Aspekte, die ein Trainer/Übungsleiter beachten sollte. Darunter fallen z.B.:

- Anzahl der Gruppe und die jeweilige Reife der Teilnehmer
- das Alter der Kinder/Jugendlichen
- Örtliche Verhältnisse und Begebenheiten sowie Witterungsbedingungen
- Evtl. Besonderheiten, die gesondert berücksichtigt werden müssen: z.B. Mobilitätseinschränkungen, Erkrankungen, Medikamenteneinnahme. Der Gesetzgeber legt nicht fest, welche Anzahl an Kindern/Jugendlichen einem Trainer/Übungsleiter zugemutet werden kann. Daher liegt es in der besonderen Verantwortung des Vorstandes, Trainers/Übungsleiters oder Jugendleiters, wie viele Kinder/Jugendliche er beaufsichtigen kann und möchte. Diese Verantwortung wird natürlich von unterschiedlichen Aspekten beeinflusst (siehe oben). Eine enge Absprache mit den Vereinsverantwortlichen (Vorstand/Abteilungsleitung), ist immer zu empfehlen, da die Anzahl der Betreuer individuell angepasst werden muss. Dies betrifft auch risikoreiche Unternehmungen (wie z.B. Schwimmbadbesuche, Radtouren oder Skiausflüge), bei der ein Trainer/Übungsleiter aus Sorgsamkeitsgründen eine verringerte Anzahl von Kindern/Jugendlichen betreuen sollte.

Wie kann ich meiner Aufsichtspflicht nachkommen?

Auch hier gibt der Gesetzgeber kein einheitliches Patentrezept vor, an das sich der Trainer/Übungsleiter halten kann. Grundsätzlich sollte mit der Aufsichtspflicht nicht eine totale Überwachung und Kontrolle verbunden sein. Vielmehr kann der Trainer/Übungsleiter dafür Sorge tragen, dass Risikoquellen rechtzeitig minimiert werden, in dem Gefahrenhinweise ausgesprochen werden und bei Bedarf auch Belehrungen/Ermahnungen/Verwarnungen (im Sinne eines Regelwerks) erfolgen. Seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, heißt daher auch, das jeweilige Regelwerk dahingehend zu überprüfen, ob die Anweisungen des Trainers/Übungsleiters von den Kindern/Jugendlichen umgesetzt werden und bei Bedarf einzugreifen. Grundsätzlich sollte man im Rahmen seiner sportlichen Tätigkeit mit gesundem Menschenverstand und fachlicher Erfahrung so handeln, dass gefährliche Situationen vermieden werden. Vereinfacht kann gesagt werden: wer nicht hinsieht, kann auch nicht beaufsichtigen!

Ist es ratsam, eine schriftliche Zustimmung bei außerplanmäßigen Aktivitäten, wie z.B. bei Freizeiten oder Ausflügen, einzuholen?

Da außerplanmäßige Aktivitäten oftmals das übliche Ausmaß der gewohnten Tätigkeit übersteigt und damit die Anforderungen an die Aufsichtspflicht erhöht, ist es ratsam eine gesonderte schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Hierdurch kann der Trainer/Übungsleiter auch auf besondere Gefahrenquellen frühzeitig hingewiesen werden.